

Am tliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Ercheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Verlags-Verantwortlicher: Nr. 2266.

No. 31.

Dienstag, den 12. März.

1901.

300 Mk. Belohnung.

Im Laufe der letzten 2 Jahre sind aus einem Nachlasse Nicolasswaße 22 dahier eine größere Anzahl Nebgehörne entwendet worden, darunter viele Abnormitäten.

Für die Verbringung von sicheren Beweisen, welche die Ergreifung und Bestrafung des Täters ermöglichen, ist seitens eines Interessenten eine Belohnung bis zu 300 Mk. angesetzt.

Es wird um Nachforschungen und Nachricht zu **3. 3. 176.01** ersucht.

F 259

Wiesbaden, den 8. März 1901.
Königl. Erster Staatsanwalt.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. Sept. 1867 und auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 16. Februar 1875 und vom 21. Sept. 1897 mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Wiesbaden mit Ausnahme des Polizeibezirks der Stadt Frankfurt a. M. Folgendes verordnet:

§ 1. Bei der Verbringung von Schlacht- und Hundevieh ist jede brutale Behandlung der Thiere verboten, insbesondere das Ziehen von Hunden ohne Maulkorb auf dieselben, hetzen der Thiere an den Weisheiten, Prügeln mit Knütteln oder Stöcken mit Häuten und Fäden, Einbinden des Schwanzes bei Großvieh, Tragen des Gefäßes an den Hüften oder Beinen.

§ 2. Bei Transporten mittels Fuhrwerks dürfen nur solche Thiere gehandelt werden, welche bei freier Bewegung ihrer natürlichen Beweglichkeit wegen die öffentliche Sicherheit gefährden könnten. Kleinvieh und Geflügel dürfen nicht gehandelt werden.

§ 3. Die zum Transport benutzten Fuhrwerke, Käfje, Behälter etc. sind durch genügend hohe Seiten- und Rückwände, oder durch aus Latex, Flechtwerk oder Reben gefertigte, eine reichliche Luftzufuhr gestattende Decken derart einzurichten, daß ein Entweichen der zu transportierenden Thiere ausgeschlossen ist. Auch muß ihr Bodenbelag sowie die untere Seitenwandverkleidung eben und so dicht sein, daß eine Beschädigung der Thiere durch die Wagenräder oder ein Entkommen irgend welcher Körpertheile derselben nicht vorkommen kann.

§ 4. Zudem müssen vorgenannte Transportmittel so geräumig sein, daß die Thiere ohne gepreßt oder gedrückt zu werden nebeneinander bequem liegen können.

§ 5. Im Allgemeinen kann 1 qm Grundfläche auf je drei mittelgroße Saugfäher, oder drei Schweine im Gewicht bis zu je 100 Kilogramm, oder sieben Lämmer bzw. Springer oder neun Ferkel, oder drei Schafe in der Wölle, oder vier geschorene Schafe gerechnet werden.

§ 6. Soweit harte Ueberdachungen der Transportwagen, Käfje, Behälter etc. verwendet werden (also auch bei sogenannten Tragewagen), müssen dieselben so hoch angebracht sein, daß die in gewöhnlicher Haltung stehenden Thiere noch einen wenigstens handbreiten Spielraum über sich haben.

§ 7. Beim Ein- und Ausladen sind die Thiere zu bewahren, nicht zu werfen.
Für geknebeltes Vieh (§ 3), sowie für Rälber und Schweine ist eine harte Unterlage aus Stroh, Torf, Segespalen, Heberlohe, Sand oder dergl. zu beschaffen.

§ 8. Die Köpfe der Thiere dürfen nicht vom Fuhrwerk herabhängen.
Schultern oder Säde dürfen als Transportmittel nicht verwendet werden.

§ 9. Ein gemeinschaftlicher Transport von Schweinen mit anderem Kleinvieh darf nur in der Weise erfolgen, daß beide Thiergattungen durch eine befestigte Scheidewand von einander getrennt sind.

§ 10. Bullen müssen bei allen Transporten mit einem Nasenring und einer Blende (Kappe) vor den Augen versehen und an den Fähen in üblicher Weise geschnitten werden, um das Durchgehen zu verhindern.

§ 11. Für jeden 18 Monate und darüber alten Bullen sind wenigstens zwei kräftige Transporter zu stellen.

§ 12. Der Fuhrtransport von Rälbern unter 4 Wochen ohne Begleitung ihrer Mütter ist verboten.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden, soweit sie nicht auf Grund des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe nach sich ziehen, mit Geldbuße von 1 bis 30 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 14. Diese Polizei-Verordnung tritt 1 Monat nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1900.
Der Kgl. Regierungs-Präsident. In Vert.: Vafe.

Vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntniss.

Wiesbaden, den 15. Januar 1901.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Bekanntmachung.

betreffend das Musterungsgehalt für 1901.

Das diesjährige Musterungsgehalt im Stadtfreie Wiesbaden findet am 15., 16., 17., 19., 20., 21., 22., 23., 25., 26., 27. und 28. März statt.

Es kommen zur Vorstellung:
Am 15. März: Jahrgang 1879 Buchstabe A. bis einschließlich G.

Am 16. März: Jahrgang 1879 Buchstabe H. bis einschließlich P.

Am 18. März: Jahrgang 1880 Buchstabe C. bis einschließlich J.

Am 19. März: Jahrgang 1880 Buchstabe K. bis einschließlich Q.

Am 20. März: Jahrgang 1880 Buchstabe R. bis einschließlich Z.

Am 21. März: Jahrgang 1880 Buchstabe A. bis einschließlich P.

Am 22. März: Jahrgang 1880 Buchstabe Q. bis einschließlich Z.

Am 23. März: Jahrgang 1881 Buchstabe A. bis einschließlich J.

Am 25. März: Jahrgang 1881 Buchstabe K. bis einschließlich P.

Am 26. März: Jahrgang 1881 Buchstabe Q. bis einschließlich Z.

Am 27. März: Verhandlung sämtlicher Gefolge und Befreiung derjenigen Militärpflichtigen vom Militärdienst, welche seit dem 15. März gemustert worden sind.

Am 28. März findet die Losung, sowie die Begutachtung etwa eingegangener Jurisdiktionsgesuche von Mannschaften der Reserve, Marine-Infanterie, Landwehr, Seewehr, Ersatz-Infanterie, Marine-Ersatzinfanterie und ausgebildeter Landwehrpflichtiger zweiten Aufgebots statt.

Für die nichterfüllten Militärpflichtigen wird durch ein Mitglied der Ersatz-Kommission gelost. Geloste um Befreiung bzw. Zurückstellung Militärpflichtiger wegen häuslicher Verhältnisse müssen, sofern dies nicht schon geschehen ist, unverzüglich an den Magistrat hierüber eingereicht werden. Derselben Angehörigen (Eltern und Brüder über 16 Jahre), wegen deren event. Erwerbsunfähigkeit die Befreiung bzw. Zurückstellung eines Militärpflichtigen beantragt worden ist, müssen bei der Verhandlung der Reclamation am 27. März zugegen oder, im Falle sie durch Krankheit am persönlichen Erscheinen verhindert sind, durch ärztliches Attest entschuldigt sein, da sonst keine Berücksichtigung stattfinden kann.

§ 1. Ein solches Attest von einem nicht amtlich angeordneten Arzt auszufertigen, so muß es amtlich beglaubigt sein.

Die Militärpflichtigen haben sich an den betreffenden Tagen pünktlich um 7 Uhr Morgens im Saal des Hauses Stiftstraße 1, „In den drei Kaisern“, in sauberem Anzuge, mit einem reinen Hemde versehen und sauber gewaschen der Ersatz-Kommission vorzustellen.

Innerhalb und außerhalb des Musterungsortes haben die Militärpflichtigen während der Dauer des Geschäftes sich ordnungsmäßig und anständig zu betragen und jede Störung des Geschäftes durch Trunkenheit, Unbierigkeit, ungebührliche Entfremdung, unnötiges Sprechen, sowie ähnliche Ungehörlichkeiten zu vermeiden. Das Rauchen ist den Militärpflichtigen während der Abhaltung des Musterungsgehaltes verboten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 3 der Polizei-Verordnung vom 27. Juli 1898 mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. im Unermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Unpünktliches Erscheinen, Fehlen ohne genügenden Entschuldigungsgrund, wird, sofern die betreffenden Militärpflichtigen nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, nach § 26 ad 7 der Verordnung vom 22. November 1888, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Kuherdem können ihnen von den Ersatzbehörden die Vorteile der Losung entzogen werden.

Die Militärpflichtigen der älteren Jahrgänge, welche im vorigen Jahre oder früher gelost haben, haben ihre Losungsscheine mitzubringen.

Wiesbaden, den 13. Februar 1901.
Der Civilvorsteher der Ersatz-Kommission Wiesbaden Stadt.

A. Prinz von Ratibor.

Bekanntmachung.

Aus Anlaß des von mehr als einem Drittel der beteiligten hiesigen Geschäftsinhaber gestellten Antrages auf Einführung des 8-Uhr-Ladenschlusses für die Stadt Wiesbaden nach § 139 f. Abs. 1 der Gewerbe-Ordnung, in der Fassung des Gesetzes vom 30. Juni vor. 38., fordere ich hiermit in Gemäßheit des § 139 f. Abs. 2 der Gewerbe-Ordnung, in der Fassung des vorgenannten Gesetzes, im Antrage des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden, alle Inhaber offener Verkaufsstellen am hiesigen Plage zur Neuerung darüber öffentlich auf, ob sie für oder gegen die Einführung des vorbezeichneten Ladenschlusses sind.

Für die Abgabe dieser Neuerungen, welche mündlich oder schriftlich bei den zuständigen Polizei-Revieren (nicht bei der Kgl. Polizei-Direktion) zu erfolgen haben, wird eine Frist von 2 Wochen festgesetzt.

Wiesbaden, den 27. Februar 1901.
Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Ortsstatut.

betreffend die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Kanalnetzes der Stadt Wiesbaden.

Die §§ 10 und 11 des Ortsstatuts vom 11. April 1891, betreffend Kanalanpassung, werden auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 6. Juli — 5. Oktober — 1900 aufgehoben. Dagegen greifen folgende Bestimmungen Platz:

§ 1.

Begründung der Zahlungsfrist.

Für alle bebauten Grundstücke, die nach Maßgabe der polizeilichen Vorschriften an die städtischen Kanäle bereits angeschlossen sind oder in der Folge zum Anschluß gelangen, ist als Vergütung für die Benutzung des städtischen Kanalnetzes eine Gebühr an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 2.

Fälligkeit der Gebühr.

Die Gebühr wird fällig:

- a) für bisher an das städtische Kanalnetz entwerfen gar nicht oder doch nicht den polizeilichen Vorschriften entsprechend angelegte Grundstücke bei Beginn der Anschlussarbeiten,
- b) für bereits angelegte Grundstücke, sobald die bestehenden Entwässerungsanlagen des Grundstücks ganz oder teilweise erneuert oder einer Veränderung unterzogen werden, zu deren Ausführung die baupolizeiliche Genehmigung eingeholt werden muß. Dabei ist es ohne Belang, ob die Einmündung in den Straßencanal an der alten Stelle erfolgt oder nicht.

§ 3.

Vertrag und Berechnung der Gebühr.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Straßenfrontlänge des betreffenden Grundstücks und beträgt für den laufenden Frontmeter 25 Mk. Bei Grundstücken mit Gebäuden wird die längere Front berechnet. Für Grundstücke, welche an mehr als zwei Straßen, oder welche, ohne Eckgrundstücke zu sein, an zwei Straßen liegen, werden die Straßenfrontlängen zusammengerechnet, doch ist der Magistrat berechtigt, im Einzelfalle eine oder mehrere Fronten bei der Berechnung der Gebühr außer Anlaß zu lassen.

Ist die Straßenfront geringer als die Hausfront, so bemisst sich die Gebühr nach der Länge der Hausfront.

Für Grundstücke in den Landhausquartieren soll jedoch die Gebühr bei engerer Bebauungsweise mindestens 400 Mk., bei weiträumiger Bebauungsweise mindestens 600 Mk. betragen, auch wenn weder die Haus- noch die Straßenfront das Maß von 16 oder von 20 Metern erreicht. Für die Feststellung der Frontlängen eines Grundstücks ist die Eintheilung und Beschilderung im Stadsbuch oder die sonstige amtliche Bezeichnung nicht allein entscheidend. Es ist vielmehr die ganze Front der tatsächlich mit dem zu entwässernden Gebäude wirtschaftlich zusammenhängenden Liegenschaft, einzeln, ob solche mehrere Grundstücknummern trägt, oder nicht, und ob dieselbe aus Hof, Garten, Park oder anderen Flächen besteht, maßgebend.

Wird die Frontlänge eines betragspflichtigen Grundstücks nachträglich dadurch vergrößert, daß ein Nachbargrundstück, für welches noch keine Gebühr entrichtet ist, wirtschaftlich mit ihm vereinigt wird, so erweitert sich die Zahlungspflicht nach Maßgabe des Zuwachses der Frontlänge.

§ 4.

Befreiung von der Gebühr.

Befreit von der Gebühr sind diejenigen Grundstücke oder Grundstücke, für die ein Beitrag zu den Kosten der Grundstücksentwässerung nach den bisher geltenden naturarischen Bestimmungen oder auf Grund besonderer Vereinbarung bereits geleistet worden ist.

§ 5.

Haftbarkeit.

Neben dem zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr im Stadsbuche eingetragenen Eigentümer des Grundstücks haften der oder die Rechtsnachfolger solidarisch für die Zahlung der Gebühr.

§ 6.

Rechtsmittel.

Dem Abgabepflichtigen stehen die im § 69 ff. des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 7.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1900.

Der Magistrat.

Vorstehendes, vom Bezirksausschuss hier am 28. Januar 1901 genehmigtes Ortsstatut wird hiermit zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Wiesbaden, den 12. Februar 1901.

Der Magistrat. v. Jbel.

Bekanntmachung.

Hier wohnhafte Handwerksmeister, welche geneigt sind, arme Knaben etc. gegen eine aus dem Stadtkassen- bzw. Centralwaisenfonds zu zahlende Vergütung in die Lehre zu nehmen, wollen sich unter Angabe ihrer Bedingungen bei der städtischen Armenverwaltung, Rathhaus, Zimmer 11, melden.

Wiesbaden, den 1. Februar 1901.

Der Magistrat. — Armenverwaltung. Mangold.

Bekanntmachung.

Nachdem die Liste zur Abgabe der Neuerungen für oder gegen die Errichtung einer Zwangsinnung für das Tischler-, Stadtmaler- und Lackierergewerbe nach Ablauf der festgesetzten Frist geschlossen worden ist, liegt dieselbe werktäglich in der Zeit vom 4. bis 18. März l. J. einschließlich von Vormittags 8 bis Mittags 1 Uhr im Rathhaus, Zimmer No. 3, zur Einsicht und Erhebung etwaiger Einsprüche der Beteiligten offen.

Einsprüche, welche nach Ablauf der Frist angebracht werden, bleiben unberücksichtigt.

Wiesbaden, den 27. Februar 1901.

Der Commissar.

In Vert.: Mangold, Beigeordneter.

Bekanntmachung.

Der in der Richtung der Damentraße zwischen Kaiser-Friedrich-Ring und Alexandersstraße hinziehende Feldweg wird wegen Pflasterung des Zufahrtsweges zur Gutenbergstraße von Montag, den 11. d. M., ab — während der Dauer der Arbeiten — für den öffentlichen Fußverkehr gesperrt.

Wiesbaden, den 8. März 1901.

Der Oberbürgermeister. In Vert.: Adner.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird der § 1 des Gemeindefreihaltungsbeschlusses vom 29. Mai 1893, in der durch die Beschlüsse des Gemeinderaths vom 6. und des Bürgerausschusses vom 21. November 1890, sowie des Bezirksausschusses vom 21. November 1890 genehmigten veränderten Fassung, mit dem Vermerk zur Kenntniss gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften gemäß § 14 des Gesetzes vom 9. März 1889 für jeden Uebertretungsfall mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft werden.

§ 1. Innerhalb des Gemeindebezirks der Stadt Wiesbaden darf das Schlachten von Ochsen, Stieren, Rälben, Kindern, Schweinen, Rälbern, Schafen und Ziegen und zwar sowohl gewerbsmäßig, als das nicht gewerbsmäßig betriebene Schlachten, nur in der städtischen Schlachthausanlage vorgenommen werden. Ausnahmsweise kann nur den Bewohnern zeitigerer Gebirge, z. B. Abmannsholzer Hof, Fohleritz, Mütte u. A. auf besonderen Antrag durch den Gemeinderath gestattet werden, das Schlachten für ihren Bedarf (Haus-schlachten) auf dem Gehöfte vorzunehmen.

Wenn ein Thier (Tag 3 des § 1) außerhalb der Schlachthausanlage durch Unfall, Krankheit, schwere Erkrankung zum Gehen unfähig geworden und der Transport zu Wagen unannehmbar ist, so kann dasselbe, wenn ein approbierter Tierarzt die Notwendigkeit einer sofortigen Abchlachtung bescheinigt, in dem Gehöfte getödtet und die Abchlachtung vorgenommen werden. Von der erfolgten Abchlachtung ist unter Vorlage der vorerwähnten Bescheinigung über die Notwendigkeit der sofortigen Abchlachtung der Schlachthausverwaltung und dem Kreis-Inspector alsbald Anzeige zu erstatten. Das geschlachtete Thier einschließlich der Geweide muß bis zur Ankunft des Schlachthaus-Directors oder dessen Bevollmächtigten unverzüglich aufbewahrt werden, welcher nach stattgehabter Besichtigung über die Verwendbarkeit des Fleisches entscheidet, wie wenn die Schlachtung in dem Schlachthause stattgefunden hätte.

Wiesbaden, den 1. März 1901.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

In der Polizei-Verordnung vom 12. März 1884, 13. Mai und 29. August 1893 ist u. A. Folgendes bestimmt:

§ 1. Montags, Mittwochs und Freitags in jeder Woche findet in der Schlachthaus-Anlage und zwar auf dem Plage zwischen dem Groß- und Kleinviehstalle daselbst, Viehmarkt statt. Fällt auf einen dieser Tage ein gesetzlicher Feiertag, so wird der Viehmarkt an dem darauf folgenden Tage abgehalten.

§ 2. Der Viehmarkt für Großvieh beginnt um 11.30 Uhr Vormittags, derjenige für Kleinvieh (excl. Buchschweine) um 11 Uhr Vormittags und derjenige für Buchschweine um 8 Uhr Morgens.

§ 3. Bis zum Schluss des Marktes ist der Verkehr mit Vieh allein auf die Schlachthaus-Anlage beschränkt. In der Stadt oder der Stadtbegrenzung ist bis zu dieser Zeit der Handel mit Vieh untersagt.

Ebenso ist der Handel mit Vieh vor Beginn des Marktes in der Schlachthaus-Anlage verboten. Es dürfen in dieser Zeit die Handeltreibenden auch unter sich keinen Viehhandel betreiben.

§ 4. Nach Schluss des Marktes, um 1 Uhr Nachmittags, kehrt es Jedem frei, das auf dem Markt aufgetriebene Vieh dorthin fernher feilzubieten und dasselbe mit Ausnahme des in § 6 gedachten Schlachtviehes zum Verkauf oder Tausch in die Stadt zu verbringen.

§ 5. Die Viehhändler dürfen nur in der Schlachthaus-Anlage verkaufen. Es ist untersagt, solches Vieh zum Zwecke des Verkaufes oder Tausches in die Stadt zu bringen.

§ 6. Auf den Markt darf nur gesundes Vieh gebracht werden. Es unterliegt alles zum Markt gebrachte Vieh der polizeilichen Beschau (str. § 17 des Reichs-Viehsteuergesetzes vom 23. Juni 1880).

§ 7. Sofern nicht nach dem allgemeinen Strafrecht höhere Strafen verwirkt sind, werden Uebertretungen dieser Vorschriften mit Geldbuße bis zu 9 Mk. und im Falle des Unermögens mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Wiesbaden, den 1. März 1901.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Samsstag, den 16. März d. J., Vormittags 11 Uhr, soll das Gebäude...

Bekanntmachung.

Von den Feldwegen im District Grub und Thorberg...

Bekanntmachung.

Die Witwe des Tagelöhners Richard Naake...

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für die Erweiterung des Grünwegs...

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für die Dörfer Leberberg, 2. Gewann...

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 29 Dienstmützen für Bedienstete der Kurverwaltung...

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 29 Dienstmützen für Bedienstete der Kurverwaltung...

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 29 Dienstmützen für Bedienstete der Kurverwaltung...

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 29 Dienstmützen für Bedienstete der Kurverwaltung...

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 29 Dienstmützen für Bedienstete der Kurverwaltung...

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 29 Dienstmützen für Bedienstete der Kurverwaltung...

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 29 Dienstmützen für Bedienstete der Kurverwaltung...

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 29 Dienstmützen für Bedienstete der Kurverwaltung...

Die Stelle eines 2. Pförtners ist mit dem 1. April...

Am 1. April c. sind bei uns 2 Wärterstellen zu besetzen...

Die Lieferung des Jahresbedarfes für 1901 an verzinsten Einern...

Die Abnahme der auf den hiesigen Lagerplätzen im Laufe des Rechnungsjahres 1901/1902...

Die Erneuerung des Aufstieges der Alleebrücke im Bereiche der hiesigen Bauverwaltung...

Die Erneuerung des Aufstieges der Alleebrücke im Bereiche der hiesigen Bauverwaltung...

Die Erneuerung des Aufstieges der Alleebrücke im Bereiche der hiesigen Bauverwaltung...

Die Erneuerung des Aufstieges der Alleebrücke im Bereiche der hiesigen Bauverwaltung...

Die Erneuerung des Aufstieges der Alleebrücke im Bereiche der hiesigen Bauverwaltung...

Die Erneuerung des Aufstieges der Alleebrücke im Bereiche der hiesigen Bauverwaltung...

Die Erneuerung des Aufstieges der Alleebrücke im Bereiche der hiesigen Bauverwaltung...

Die Erneuerung des Aufstieges der Alleebrücke im Bereiche der hiesigen Bauverwaltung...

Die Erneuerung des Aufstieges der Alleebrücke im Bereiche der hiesigen Bauverwaltung...

Die Erneuerung des Aufstieges der Alleebrücke im Bereiche der hiesigen Bauverwaltung...

Die Erneuerung des Aufstieges der Alleebrücke im Bereiche der hiesigen Bauverwaltung...

Die Erneuerung des Aufstieges der Alleebrücke im Bereiche der hiesigen Bauverwaltung...

Die Erneuerung des Aufstieges der Alleebrücke im Bereiche der hiesigen Bauverwaltung...

Die Erneuerung des Aufstieges der Alleebrücke im Bereiche der hiesigen Bauverwaltung...

Die Erneuerung des Aufstieges der Alleebrücke im Bereiche der hiesigen Bauverwaltung...

Die Erneuerung des Aufstieges der Alleebrücke im Bereiche der hiesigen Bauverwaltung...

Die Erneuerung des Aufstieges der Alleebrücke im Bereiche der hiesigen Bauverwaltung...

Die Erneuerung des Aufstieges der Alleebrücke im Bereiche der hiesigen Bauverwaltung...

Die auf der hiesigen Gasanstalt gewonnenen Kokes...

Die auf der hiesigen Gasanstalt gewonnenen Kokes...

Die auf der hiesigen Gasanstalt gewonnenen Kokes...

Die auf der hiesigen Gasanstalt gewonnenen Kokes...

Die auf der hiesigen Gasanstalt gewonnenen Kokes...

Die auf der hiesigen Gasanstalt gewonnenen Kokes...

Die auf der hiesigen Gasanstalt gewonnenen Kokes...

Die auf der hiesigen Gasanstalt gewonnenen Kokes...

Die auf der hiesigen Gasanstalt gewonnenen Kokes...

Die auf der hiesigen Gasanstalt gewonnenen Kokes...

Die auf der hiesigen Gasanstalt gewonnenen Kokes...

Die auf der hiesigen Gasanstalt gewonnenen Kokes...

Die auf der hiesigen Gasanstalt gewonnenen Kokes...

Die auf der hiesigen Gasanstalt gewonnenen Kokes...

Die auf der hiesigen Gasanstalt gewonnenen Kokes...

Die auf der hiesigen Gasanstalt gewonnenen Kokes...

Die auf der hiesigen Gasanstalt gewonnenen Kokes...

Die auf der hiesigen Gasanstalt gewonnenen Kokes...

Die auf der hiesigen Gasanstalt gewonnenen Kokes...

Die auf der hiesigen Gasanstalt gewonnenen Kokes...

Die auf der hiesigen Gasanstalt gewonnenen Kokes...

Die auf der hiesigen Gasanstalt gewonnenen Kokes...

Porto-Taxe für das Deutsche Reich und im Verkehre mit Oesterreich-Ungarn.

Postkarte a) Ortsverkehr*) frankirt bis 250 g 5 Pf., unfrankirt 10 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet...

Postkarte a) Ortsverkehr*) einfache 2 Pf., unfrankirt 4 Pf., mit Antwort 4 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet...

Postkarte a) Ortsverkehr*) einfache 2 Pf., unfrankirt 4 Pf., mit Antwort 4 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet...

Postkarte a) Ortsverkehr*) einfache 2 Pf., unfrankirt 4 Pf., mit Antwort 4 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet...

Postkarte a) Ortsverkehr*) einfache 2 Pf., unfrankirt 4 Pf., mit Antwort 4 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet...

Postkarte a) Ortsverkehr*) einfache 2 Pf., unfrankirt 4 Pf., mit Antwort 4 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet...

Postkarte a) Ortsverkehr*) einfache 2 Pf., unfrankirt 4 Pf., mit Antwort 4 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet...

Postkarte a) Ortsverkehr*) einfache 2 Pf., unfrankirt 4 Pf., mit Antwort 4 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet...

Postkarte a) Ortsverkehr*) einfache 2 Pf., unfrankirt 4 Pf., mit Antwort 4 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet...

Postkarte a) Ortsverkehr*) einfache 2 Pf., unfrankirt 4 Pf., mit Antwort 4 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet...

Postkarte a) Ortsverkehr*) einfache 2 Pf., unfrankirt 4 Pf., mit Antwort 4 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet...

Postkarte a) Ortsverkehr*) einfache 2 Pf., unfrankirt 4 Pf., mit Antwort 4 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet...

Postkarte a) Ortsverkehr*) einfache 2 Pf., unfrankirt 4 Pf., mit Antwort 4 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet...

Postkarte a) Ortsverkehr*) einfache 2 Pf., unfrankirt 4 Pf., mit Antwort 4 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet...

Postkarte a) Ortsverkehr*) einfache 2 Pf., unfrankirt 4 Pf., mit Antwort 4 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet...

Postkarte a) Ortsverkehr*) einfache 2 Pf., unfrankirt 4 Pf., mit Antwort 4 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet...

Postkarte a) Ortsverkehr*) einfache 2 Pf., unfrankirt 4 Pf., mit Antwort 4 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet...

Postkarte a) Ortsverkehr*) einfache 2 Pf., unfrankirt 4 Pf., mit Antwort 4 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet...

Postkarte a) Ortsverkehr*) einfache 2 Pf., unfrankirt 4 Pf., mit Antwort 4 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet...

Postkarte a) Ortsverkehr*) einfache 2 Pf., unfrankirt 4 Pf., mit Antwort 4 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet...

Postkarte a) Ortsverkehr*) einfache 2 Pf., unfrankirt 4 Pf., mit Antwort 4 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet...

Postkarte a) Ortsverkehr*) einfache 2 Pf., unfrankirt 4 Pf., mit Antwort 4 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet...

Postkarte a) Ortsverkehr*) einfache 2 Pf., unfrankirt 4 Pf., mit Antwort 4 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet...

Postkarte a) Ortsverkehr*) einfache 2 Pf., unfrankirt 4 Pf., mit Antwort 4 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet...

Postkarte a) Ortsverkehr*) einfache 2 Pf., unfrankirt 4 Pf., mit Antwort 4 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet...

Postkarte a) Ortsverkehr*) einfache 2 Pf., unfrankirt 4 Pf., mit Antwort 4 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet...

Postkarte a) Ortsverkehr*) einfache 2 Pf., unfrankirt 4 Pf., mit Antwort 4 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet...

Postkarte a) Ortsverkehr*) einfache 2 Pf., unfrankirt 4 Pf., mit Antwort 4 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet...

Postkarte a) Ortsverkehr*) einfache 2 Pf., unfrankirt 4 Pf., mit Antwort 4 Pf., b) übriges Reichs-Postgebiet...

Preise für Naturalien und andere Lebensbedürfnisse zu Wiesbaden vom 3. bis einschl. 9. März.

Table with multiple columns listing prices for various goods like flour, oil, sugar, and other commodities. Includes sub-sections for 'I. Fruchtmarkt', 'II. Fleischart.', 'III. Pflanzen.', 'IV. Brod und Mehl.', and 'V. Meisf.'.